

FH-Mitteilungen

13. Februar 2023

Nr. 19 / 2023



**Zugangsordnung für den
viersemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik
an der FH Aachen**

vom 13. Februar 2023

Zugangsordnung für den viersemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der FH Aachen vom 13. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), haben der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Bewerbungsunterlagen	3
§ 4 Bewerbungsfristen	3
§ 5 Zugangsverfahren	3
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den viersemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ an der FH Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im viersemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ haben nur geeignete Bewerber und Bewerberinnen Zugang. Voraussetzungen zur Feststellung der studienangabezogenen Eignung sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem wissenschaftlichen Studium
 - a) der Wirtschaftswissenschaften mit einer Schwerpunktkombination aus Fächern wie Beschaffung, Controlling, Produktion, Logistik, Personal, Wirtschaftsinformatik, Organisation, Unternehmensführung, Management Science o. ä., d.h. Studieninhalten mit produktionsnahem Bezug. Mindestens 45 Leistungspunkte müssen thematisch dieser Ausrichtung zugeordnet werden können. Von den 45 Leistungspunkten können bis zu 15 Leistungspunkte ersatzweise aufgrund einschlägiger beruflicher Erfahrungen anerkannt werden,
 - b) des Maschinenbaus oder eines verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder
 - c) des Wirtschaftsingenieurwesens mit Fachrichtung Maschinenbau;
2. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem wissenschaftlichen Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten.
3. Die Abschlussnote der erbrachten Prüfungsleistungen des Hochschulstudiums muss mindestens die Note 2,7 oder eine vergleichbare Benotung bei anderen Notensystemen betragen. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen und Abschlussnoten entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(3) In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommen werden; der Studienabschluss muss dann für die Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Oktober beim Studierendensekretariat vorgelegt werden.

§ 3 | Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem Bewerbungsformular für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ bzw. über das zentrale Online-Bewerbungsportal der FH Aachen. Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und – falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde – eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. eine amtlich beglaubigte Kopie einer Leistungsübersicht, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der Hochschulabschluss noch nicht vorliegt. Die Leistungsübersicht wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten und Leistungspunkten. Es müssen mindestens 140 Leistungspunkte nachgewiesen werden. In diesem Fall wird im Bewerbungsverfahren die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 5 durch das um 0,2 Notenpunkte verbesserte arithmetische Mittel aller bis zur Einreichung der Bewerbung erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. In diesem Fall erfolgt die Feststellung der Eignung lediglich vorläufig. Zur Feststellung der endgültigen Eignung müssen die vollständigen Zeugnisunterlagen unter Einhaltung der Fristen gemäß § 2 Absatz 3 vorgelegt werden.

Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizulegen. Bewerber und Bewerberinnen, die einen Studienabschluss einer Hochschule außerhalb des EU-Bereichs vorlegen, müssen die Kursbelegungsliste direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigen lassen.

3. Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2.
4. Gegebenenfalls Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1.

§ 4 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs bekanntgegeben. Im Bedarfsfall kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenso rechtzeitig im Internet bekanntgeben. Unbeschadet dieser Regelung gelten die Einschreibefristen der FH Aachen.

§ 5 | Zugangsverfahren

(1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerber und Bewerberinnen zum viersemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(2) Der Studiengangsleiter oder die Studiengangleiterin wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Vorschläge bezüglich der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Der oder die Vorsitzende des Prüfungs-

ausschusses trifft dann die Entscheidung über deren Eignung. Er oder sie klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen.

(3) Über die Feststellung der Eignung erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im viersemestrigen Masterstudiengang Industrial Engineering erstmals ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

(3) Die Zugangsordnung für den dreisemestrigen Masterstudiengang Industrial Engineering vom 11. Dezember 2014 (FH-Mitteilung Nr. 155/2014), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 16. Mai 2018 (FH-Mitteilung Nr. 53/2018) tritt zum 1. März 2023 außer Kraft und wird mit Ablauf des 28. Februar 2023 aufgehoben.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses Industrial Engineering vom 16. Dezember 2022 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 1. Februar 2023.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 13. Februar 2023

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann